

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 22/2007

Sitzung vom 14. März 2007

### **359. Interpellation (Stopp der Jugendgewalt)**

Die Kantonsräte Christoph Holenstein, Zürich, Lorenz Schmid, Männedorf, und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, haben am 24. Januar 2007 folgende Interpellation eingereicht:

In letzter Zeit haben sich im Kanton Zürich gehäuft Vorfälle ereignet, bei denen Jugendliche körperliche und/oder sexuelle Gewalt gegenüber anderen Jugendlichen oder Erwachsenen ausgeübt haben. Innerhalb der Jugendkriminalität haben die Gewaltvorfälle deutlich zugenommen. Offensichtlich ist die Hemmschwelle zur Gewaltanwendung in unserer Gesellschaft, insbesondere bei Jugendlichen, gesunken. Mannigfaltige Gründe führen bei Jugendlichen zu Gewalt gegenüber anderen. Viele Jugendliche lassen sich durch mögliche Strafen nicht von Gewalttaten abhalten. Jugendgewalt ist zusätzlich mit grossen Nachfolgekosten für Gesellschaft und Wirtschaft verbunden, stehen doch straffällige Jugendliche dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Aus den genannten Gründen besteht dringender Handlungsbedarf, die Jugendgewalt zu stoppen.

Wir bitten daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Hauptverantwortung über die Kinder im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bei den Eltern liegt?
2. Wie erachtet der Regierungsrat den staatlichen Spielraum, die Erziehung durch die Eltern wieder in den Mittelpunkt öffentlicher Wertschätzung zu rücken?
3. Für viele Familien ist die Arbeitstätigkeit beider Elternteile notwendig, um den Lebensunterhalt der Familie zu bestreiten. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass für Kinder dieser Familien variable Tagesstrukturen eine effiziente präventive Wirkung entfalten?
4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass mehr Autonomie der Schulbehörden und Schulleiterinnen und Schulleiter, Verbote zu erlassen (z.B. Handyverbot auf dem Schulareal, Minimalstandards bei Kleidung) oder restriktive Massnahmen bei ersten Anzeichen von Gewalt zu ergreifen, Teil einer effizienten Jugendgewaltbekämpfung darstellen?

5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass den Schulbehörden sowie Schulleiterinnen und Schulleitern mehr Befugnisgewalt gegenüber Eltern eingeräumt wird, diese im Zusammenhang mit fehlbarem Verhalten ihrer Kinder mit in die Verantwortung zu ziehen?
6. Ghettoisierung von ausländischen Jugendlichen und deren Eltern in gewissen Kantonsgebieten liegt häufig der Jugendgewalt zu Grunde. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass neben den Integrationsbemühungen seitens des Staates auch Mindestanforderungen an die zu Integrierenden definiert werden müssen (z. B. Spracherwerb, Staatskunde usw.), um eine aktive Integration zu bewirken?
7. Jugendgewalt ist vermehrt bei bildungsfernen Jugendlichen zu finden. Erachtet der Regierungsrat die Attestausbildung nicht als probates Mittel, diese Jugendlichen schnell in den Arbeitsprozess zu integrieren und somit präventiv gegen Jugendgewalt vorzugehen?
8. Wie schätzt der Regierungsrat seine Möglichkeiten ein, gegen Gewaltdarstellung in den Medien vorzugehen?
9. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass auf Grund des Datenschutzes die Schulbehörden / Schulleiterinnen und Schulleiter sehr spät – oft zu spät – über Vergehen der Schülerinnen und Schüler seitens der Behörden informiert werden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Christoph Holenstein, Zürich, Lorenz Schmid, Männedorf, und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 301 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) liegt die Verantwortung für Erziehung und Unterhalt der Kinder bei den Eltern. Die Volksschule ergänzt gemäss § 2 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 5. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte, Eltern und bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten zusammen. Das Volksschulgesetz und die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) regeln die Rechte und Pflichten der Eltern im Einzelnen (vgl. Beantwortung der Frage 5).

Zu Frage 2:

Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sind Ausdruck einer hohen gesellschaftlichen Wertschätzung der elterlichen Erziehung verbunden mit den entsprechenden Erwartungen an diese. Beides kann

nicht staatlich verordnet werden. Mit Kampagnen wie «Stark durch Erziehung» des Schweizerischen Bundes für Elternbildung kann die Bedeutung der Erziehungsaufgabe der Eltern hervorgehoben werden. Der Kanton Zürich beteiligt sich an der Kampagne. Die Nachfrage nach Kursangeboten und Beratung ist gross.

Zu Frage 3:

Tagesstrukturen sind ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie fördern zudem die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache und Geschlecht. Kinder und Jugendliche lernen, sich in eine Gemeinschaft einzufügen und sich zu behaupten. Damit haben Tagesstrukturen auch eine präventive Wirkung. Gestützt auf § 27 Abs. 3 VSG und § 27 VSV sind die Gemeinden verpflichtet, den Bedarf an Tagesstrukturen bis Juli 2007 zu erheben. Auf das Schuljahr 2009/10 müssen alle Gemeinden über ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im schulpflichtigen Alter verfügen.

Zu Frage 4:

Gestützt auf die Volksschulgesetzgebung verfügen die Schulen grundsätzlich im Rahmen von Hausordnungen und Regeln in der Klasse über genügend Instrumente, um einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten und Massnahmen gegen gewalttätiges Verhalten zu ergreifen. So ist es Schülerinnen und Schülern gemäss § 54 Abs. 2 VSV untersagt, Alkohol, Raucherwaren oder Waffen und Waffentrappen in die Schule mitzubringen. Lehrpersonen können sie einziehen, die Eltern informieren und bei Verstössen gegen das Strafgesetz Anzeige erstatten. Werden Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson bewältigt, können Schulleitung und Schulpflege Disziplinar massnahmen anordnen. So kann die Schulpflege gemäss § 52 lit. b Ziff. 2 VSG eine Schülerin oder einen Schüler vorübergehend bis höchstens vier Wochen vom obligatorischen Unterricht wegweisen (Time out).

An erster Stelle sollten indessen Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt, das heisst Präventionsbemühungen stehen. Gewaltprävention ist insbesondere dann wirksam, wenn sie in der Schule verankert und Teil der Schulhauskultur ist. In diesem Rahmen sind klare Regeln für das Zusammenleben zu entwickeln. § 50 Abs. 3 VSG sieht die Mitwirkung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor. Es übersteigt die Möglichkeiten von Eltern, Schule und Gesellschaft, Gewalt unter Kindern und Jugendlichen durch ständige Präsenz oder Kontrolle zu verhindern. Kinder müssen deshalb von ihrer Einschulung an lernen, sich mit andern Mitteln als durch den Einsatz von Drohungen und Gewalt Gehör und Ansehen zu verschaffen und sich gegenseitig zu respektieren. Dabei ist wie immer darauf zu achten, alters- und entwick-

lungsgerechte Formen des Umgangs mit diesen Themen zu finden. So erhalten Jugendliche zum Beispiel mit dem Einsatz des Lehrmittels «Respekt – Rap für Toleranz in der Schule» die Gelegenheit, sich in der eigenen Sprache mit Themen wie Gewalt, Rassismus und Mobbing auseinander zu setzen. Der Einbezug und die Übertragung von Rechten und Pflichten auf die Schülerinnen und Schüler stärkt ihr Verantwortungsgefühl und hilft mit, dass die aufgestellten Regeln auch eingehalten werden.

Zu Frage 5:

Gemäss § 54 VSG sind die Eltern verpflichtet, im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten mit Schulbehörden und Lehrpersonen zusammenzuarbeiten. Sie können z. B. gestützt auf § 63 VSV verpflichtet werden, an Elterngesprächen teilzunehmen und am Beschluss über disziplinarische Massnahmen mitzuwirken.

Wenn Eltern die Pflichten gegenüber ihren Kindern grundsätzlich nicht wahrnehmen wollen oder können, haben die Schulbehörden gemäss § 51 VSG eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde zu machen. Diese kann Kinderschutzmassnahmen prüfen bzw. anordnen. Zudem eröffnet das seit dem 1. Januar 2007 geltende Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2001 (JStG, SR 311.1) den Jugendanwaltschaften neu die Möglichkeit, bei einer Aufsicht im Sinne von Art. 12 JStG den Eltern Weisungen zu erteilen. Es ist daher möglich, die Eltern anzuweisen, eng mit der Schule zusammenzuarbeiten oder bei ihrem Kind die Hausaufgaben zu überwachen. Dabei handelt es sich durchwegs um Massnahmen, die erst ergriffen werden können, wenn Kinder oder Jugendliche bereits Delikte begangen haben.

Für eine wirksame und nachhaltige Bekämpfung von Gewalt braucht es zusätzliche Instrumente. Im Vordergrund hat auch hier die Prävention zu stehen. Studien belegen, dass Gewaltprävention bereits im frühen Kindesalter greifen muss, wenn sie wirksam sein soll. Hier müssen die Eltern verstärkt einbezogen werden können. Neue Studien zeigen, dass es sehr schwierig ist, Eltern zur Teilnahme an Gewaltpräventionsprogrammen zu motivieren, namentlich solche, die in Kultur und Gesellschaft wenig integriert sind und selber Täter oder Opfer von Gewalt sind oder waren. Die Volksschule bietet die Chance, um Kinder und auch solche Eltern zu erreichen, die sich nicht freiwillig für Eltern- und Erziehungsberatung melden. Es wird deshalb geprüft, ob im Volksschulgesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden kann, damit Eltern unter bestimmten Voraussetzungen zur Teilnahme an solchen Programmen verpflichtet werden können.

Zu Frage 6:

Von einer eigentlichen Ghettoisierung in einzelnen Gebieten des Kantons Zürich kann nicht gesprochen werden. Allerdings weisen in Agglomerationsgemeinden oder städtischen Quartieren einige Schulen grosse Anteile an Kindern und Jugendlichen aus bildungsfernen und fremdsprachigen Familien auf. Beträgt der Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler mehr als 40%, hat die Gemeinde zusätzliche Angebote zur Sicherung der Qualität festzulegen. Im Rahmen des Programms QUIMS, «Qualität in multikulturellen Schulen», sind dies Angebote zur Lern- und Sprachförderung und zur Förderung der sozialen Integration, in die auch Eltern einbezogen werden können – auf freiwilliger Basis.

Im neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, das voraussichtlich am 1. Januar 2008 in Kraft treten wird, ist die Integration neu ausführlich auf Gesetzesstufe geregelt. Demnach kann die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbunden werden, dass auf der Grundlage einer Vereinbarung ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird (Art. 54 Abs. 1).

Zu Frage 7:

Eine erfolgreiche Integration ausländischer Jugendlicher in die Berufsbildung kann Jugendgewalt vermindern helfen. Die Attestausbildung gemäss Art. 17 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) ist für schulschwächere Jugendliche geeignet und bietet ihnen die Möglichkeit, in einer zweijährigen Grundbildung einen eidgenössisch anerkannten Beruf mit einfacheren Anforderungen zu erlernen. Im Kanton Zürich wurden in den letzten Jahren neue Attestlehrstellen geschaffen. Es besteht aber nach wie vor ein erheblicher zusätzlicher Bedarf an dieser beruflichen Einstiegsmöglichkeit. Im laufenden Jahr werden die Massnahmen der kantonalen Lehrstellenförderung schwerpunktmässig auf die Schaffung von Lehrstellen in der Grundbildung mit Berufsattest ausgerichtet (vgl. Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 356/2006).

Zu Frage 8:

Gemäss Art. 135 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) sind u. a. öffentliche Gewaltdarstellungen verboten, gemäss Art. 197 StGB ebenso das Zugänglichmachen von Pornografie für Jugendliche unter 16 Jahren. Dazu gehören auch pornografische Darstellungen auf Handys, die unter Schülerinnen und Schülern herumgezeigt werden. Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991 (RTVG, SR 784.40) sind ferner Sendungen unzulässig, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden oder in denen Gewalt verharmlost oder verherrlicht wird.

Auf kantonaler Ebene ist der Jugendschutz für öffentliche Filmvorführungen im Filmgesetz vom 7. Februar 1971 (LS 935.21) und in der Filmverordnung vom 18. März 1971 (LS 935.22) geregelt. § 4 des Filmgesetzes verbietet die öffentliche Vorführung von Filmen, die eine verrohende Wirkung ausüben, zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen aufreizen oder in gemeiner Weise Menschen oder Menschengruppen verächtlich machen. Für das Internet, den Video- und DVD-Markt sowie nur einem geschlossenen Personenkreis zugängliche Filmvorführungen oder Veranstaltungen gelten die eingangs genannten Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen, damit Polizei und Strafbehörden strafbares Verhalten im Umgang mit Gewaltdarstellungen ahnden können, sind somit vorhanden. Der Regierungsrat kann zudem den Strafuntersuchungsbehörden gemäss § 91 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 (LS 211.1) den Auftrag erteilen, eine Strafuntersuchung zu eröffnen (vgl. die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 35/2006).

Zu Frage 9:

Grundlage für die Information der Schulorgane über eine Strafuntersuchung ist § 379 der Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 (LS 321). Danach ist die Information der Schulorgane nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen es verlangen. Damit erscheint die Information immer dann als angezeigt, wenn das Delikt in einem engen Bezug zur Schule steht und die entsprechenden Mitteilungen für den Schulbetrieb wichtig sind, der Schutz des Opfers die Information erfordert, oder die jugendstrafrechtliche Intervention gegenüber dem Angeschuldigten eine Mitwirkung der Schule verlangt.

Was Informationen über den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen betrifft, gilt mangels anderer Bestimmungen das Datenschutzgesetz vom 6. Juni 1993 (LS 236.1). Personendaten dürfen gemäss dessen § 8 bekannt gegeben werden, wenn sie für den Empfänger zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben notwendig sind. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, ob die Information zulässig ist. Das wird immer dann der Fall sein, wenn die Schule in das Interventionskonzept der Jugendanwaltschaft einbezogen wird, was bei ambulanten Schutzmassnahmen häufig der Fall ist. In verschiedenen Bezirken, u. a. im Bezirk Zürich, finden regelmässige Zusammenkünfte von Schulbehörden, Lehrpersonen, Polizei, Jugendanwaltschaft und Stellen der Jugendhilfe (runde Tische) statt, um Entwicklungen und konkrete Vorkommnisse zu besprechen und Massnahmen zu ergreifen. Diese Einrichtungen haben sich bewährt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**